

1395/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 19.12.2000

Bundesminister für Inneres

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anton Heinzl, Beate Schasching und Genossen haben am 19. Oktober 2000 unter der Nr. 1383/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „illegale Datenweitergabe durch Exekutivbeamte an FPÖ - Funktionäre hinsichtlich der Bewohner von Gemeindebauten in St. Pölten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5 und 16:

Einleitend ist festzuhalten, dass EKIS - Protokoll Daten gemäß § 14 Abs. 5 Datenschutzgesetz 2000 bzw. § 56 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz drei Jahre lang aufbewahrt werden, sodass eine Auswertung der EKIS - Protokolle für den gefragten Zeitraum 1995 - 1996 unmöglich ist.

Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass die Datenart "Wohnanschrift" kein Auswahlkriterium zur Auffindung von Personendatensätzen in den EKIS - Datenanwendungen darstellt und auch die Datenart „Beruf“ in den EKIS - Datenanwendungen nicht verarbeitet wird. Aus diesen Gründen ist eine Auswertung der EKIS - Protokolle in diesem Sinn nicht möglich.

Eine Information über EKIS - Abfragen betreffend politische Funktionsträger ist aus folgenden rechtlichen Gründen unzulässig:

Einerseits sind - allenfalls rechtswidrige - EKIS - Abfragen über politische und staatliche Funktionsträger Gegenstand laufender Ermittlungen im Dienste der Strafrechtspflege. Andererseits ist der mit einer allfälligen Offenlegung der erfragten personenbezogenen Daten verbundene Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz der

von allfälligen EKIS - Abfragen Betroffenen als Verletzung der Grundrechte zu qualifizieren.

Zu Frage 6:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenzen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände als Staatsbürgerschaftsbehörden erfolgt.

Die Sicherheitsbehörden sind jedoch gesetzlich ermächtigt, die Datenart „Staatsangehörigkeit“ in den Datenanwendungen „Strafregister“, „Personenfahndung“, „Sachfahndung“, „Personeninformationen“, „Kriminalpolizeilicher Aktenindex“ und „Erkennungsdienstliche Evidenz“ zu verarbeiten. Die Datenart „Staatsangehörigkeit“ dient jedoch nicht als Auswahlkriterium zur Auffindung von Personendatensätzen.

Zu Frage 7:

Nachstehend angeführte Datenanwendungen werden im Rahmen des „EKIS“ (=„Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystem“) geführt:

„Strafregister“ (Rechtsgrundlage: § 1 ff Strafregistergesetz)  
 „Kraftfahrzeugzentralregister“ (Rechtsgrundlage: § 47 Abs. 4 Kraftfahrzeuggesetz)  
 „Kraftfahrzeugfahndung/ - information“ (Rechtsgrundlage: § 57 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz - SPG)  
 „Sachenfahndung“ (Rechtsgrundlage: § 57 Abs. 2 SPG)  
 „Personenfahndung“ (Rechtsgrundlage: § 57 Abs. 1 Z 1 bis 4, 7 bis 9 SPG)  
 „Personeninformation“:  
 „Widerrufene Fahndungen“ (Rechtsgrundlage: § 57 Abs.1 ZI iVm § 58 Abs.1 1 SPG)  
 „Gefährderinformationen“ (Rechtsgrundlage: § 57 Abs. 1 Z 11 SPG)  
 „Suchtgiftdaten“ (Rechtsgrundlage: § 57 Abs. 1 Z 5 und 6 SPG)  
 „Staats - u. Kriminalpolizeiliche Informationen“ (Rechtsgrundlage: § 57 Abs. 1 Z 5 SPG)  
 „Waffenverbote“ (Rechtsgrundlage: § 55 Waffengesetz)  
 „Paßrechtliche Informationen“ (Rechtsgrundlage: § 22b Paßgesetz)  
 „Kriminalpolizeilicher Aktenindex“ (Rechtsgrundlage: § 57 Abs. 1 Z 6 SPG)  
 „Erkennungsdienstliche Evidenz“ inklusive den Teilanwendungen „Daktyloskopie (AFIS), und „DNA - Datenbank“ (Rechtsgrundlage: § 57 SPG).

Zu Frage 8:

Bezüglich jener Datenanwendungen des EKIS, die gemäß § 17 Abs. 1 DSGVO 2000 der Datenschutzkommission zum Zweck der Registrierung im Datenverarbeitungsregister zu melden sind, ergeben sich die jeweils zur Verarbeitung gelangenden Datenarten im Detail aus den jeweiligen Meldungen gemäß § 19 DSGVO 2000.

Hinsichtlich der gemäß § 17 Abs. 3 DSG 2000 nicht meldepflichtigen Datenanwendungen wird auf die Aufzählung der Daten in den jeweiligen ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigungen zur Datenverwendung (insbesondere §§ 57, 58 und 75 iVm 64ff Sicherheitspolizeigesetz) verwiesen.

Zu Frage 9:

Ich verweise auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 1382/J durch den Bundesminister für Justiz.

Zu Frage 10:

Seitens der jeweiligen Dienstbehörde erfolgt eine Sachverhaltsdarstellung gemäß § 84 StPO an die zuständige Staatsanwaltschaft und überdies eine Disziplinaranzeige gemäß §§ 109 ff BDG.

Zu Frage 11:

Über die Folgen derartiger Handlungen haben die Justiz - und bei Beamten auch die Disziplinarbehörden zu entscheiden.

Zu Frage 12:

Mit 3. Oktober 2000 wurde eine Sonderkommission (SOKO) eingerichtet, welche die jeweiligen Erhebungen nunmehr im Auftrag der zuständigen Staatsanwaltschaften durchführt.

Zu Frage 13:

Ein erster Bericht der SOKO wurde am 11.10.2000 an die Staatsanwaltschaft Wien zur Prüfung der strafrechtlichen Relevanz der Ermittlungsergebnisse übermittelt.

Zu Frage 14:

Die Beantwortung dieser Frage fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Justiz.

Zu Frage 15:

Im Hinblick auf die anhängigen Verfahren ersuche ich um Verständnis, dass mir zum derzeitigen Zeitpunkt eine Beantwortung dieser Frage nicht möglich ist.